

behaupten, dass Zacharias durch das Zuhören aus dem Grunde sündige, weil das Verbot, welches das Lesen verbietet, implicite oder mittelbar auch das Zuhören verbiete. Die Ansicht der anderen aber spricht ihn von aller Sünde frei, weil, wie sie sagen, der Zuhörer factisch nicht liest und somit auch das Verbot nicht übertritt, welches nur das Lesen verbietet; weiters geben diese auch nicht zu, dass in dem Verbothe des Lese[n] auch das des Zuhörens eingeschlossen sei, indem das Verbot die Zuhörer nicht ausdrücklich anführt und weil der menschliche Gesetzgeber im allgemeinen nur jene Fälle im Auge hat, welche häufig vorkommen; nun aber komme das Lesen eines verbotenen Buches häufig, das Zuhören aber nur selten vor. Es hat also, so schließen sie, die Kirche durch das Verbot des Lese[n] für das allgemeine Wohl hinreichend gesorgt. Bezuglich dieser beiden entgegengesetzten Ansichten würde der Buchstabe des Verbotes für die letztere, der Geist desselben aber für die erstere Ansicht sprechen.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager.

**IX. (Zur Heilung des Kreuzotterbisses.)** Unter diesem Titel enthält Nr. 19 der christlich-pädagogischen Blätter d. J. eine der „Olmützer Zeitung“ zugekommene und darin am 8. August veröffentlichte Zuschrift, worin es heißt: „In keiner Gegend Mährens dürfte die so giftige Kreuzotter so häufig zu finden sein, wie in der Umgebung des ausgebrannten Vulcans Rautenberg, (Bezirk Hof), wo fast jährlich einige Fälle von Kreuzotterbissen an Menschen und Thieren, namentlich Hunden, zu verzeichnen sind. So wurde erst unlängst ein zehnjähriger Schulknabe aus Rautenberg auf einer Wiese von einem solchen giftigen Reptil in den Fuß gebissen. Trotz der sogleich angewandten hier allgemein gebräuchlichen Mittel — sorgfältiges Auswaschen der Wunde, noch besser Aussaugen der Wunde mit dem Munde, Umschläge von feuchtem Lehm, Aufschneiden der Bißwunde mit einem Messer, um eine ausgiebige Blutung zu erzeugen, und festes Unterbinden des Fusses oberhalb der Knöchel zur Erzielung einer Retardation der Blutcirculation — schwoll der Fuß immer heftiger an, und stieg die Geschwulst in bedenklicher Weise an dem Beine immer höher. Die geängstigte Mutter des Knaben nahm nun ihre Zuflucht zum Schreiber dieser Zeilen mit der Bitte, ob er denn nicht auch ein Mittel gegen den Kreuzotterbiß habe. Nach einer kleinen Burechtweisung, dass sie nicht gleich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen (was nebenbei gesagt, in derartigen, schnelle Hilfe erfordern den Fällen hier recht schwierig ist, da der nächste Arzt eine Stunde entfernt wohnt und demnach im günstigsten Falle unter zwei Stunden nicht erlangt werden kann), gab Schreiber dieses der ängstlich bittenden Mutter ein Glas reinen Spiritus zum nochmaligen sorgfältigen Auswaschen der Wunde und ein Fläschchen starken Rum ( $\frac{1}{8}$  Liter) mit der Weisung, letzteren möge der Knabe löffelweise schnell hinter-

einander austrinken bis zur Betäubung, respective Trunkenheit. Da das verabreichte Quantum Rum den geängstigten Eltern nicht schnell genug die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen schien, wurde aus einem Raufgewölbe noch anderer geholt und dem Knaben verabreicht. Und die Wirkung dieses einfachen, überall leicht zu erlangenden Mittels? dass der Knabe nach vier Tagen wieder die Schule besuchen konnte und heute nicht die mindesten Beschwerden infolge des Schlangenbisses hat."

An die Quartalschrift wurde die Anfrage gerichtet, ob das Vorgehen, welches „Schreiber dieser Zeilen“ eingeschlagen hat, sich moralisch rechtfertigen lasse. Der Fragesteller hat sicherlich nur wegen der inneren Anwendung des Mittels Bedenken und daher fällt diese Frage zusammen mit derjenigen, welche der hl. Alfons II. (al. V.) n. 76 stellt: *An liceat se inebriare ex consilio medicorum, quando inebriatio aestimatur absolute necessaria ad morbum expellendum?* Deren Lösung schafft der Heilige die Bemerkung voran: *Valde DD. laborant in hac quaestione, licet videatur casus vix unquam accidere posse.* Bruner meint, mit den letzteren Worten wolle der hl. Alfons sagen, es sei kaum denkbar, dass Berauschtung im eigentlichen Sinne ein wirkliches Heilmittel sei. Unsere Ansicht geht im Hinblick auf die der Frage beigefügte Bedingung dahin, der heilige Alfons wolle sagen, die inebriatio sei kaum je absolute necessaria ad morbum expellendum, da in der Regel andere Mittel zugebote stehen werden. In unserem Falle haben wir es aber sichtlich mit einer Ausnahme zu thun, da die allgemein gebräuchlichen Mittel ohne Erfolg angewendet wurden. Dass das erfolgreiche Mittel nicht von einem berufsmäßigen Arzte verordnet wurde, ist unerheblich. Und somit deckt sich die Frage beim hl. Alfons mit unserem Fall. Was antwortet nun der Heilige auf die von ihm vorgelegte Frage? Er verzeichnet zwei einander entgegengesetzte Meinungen nebst den dafür geltend gemachten Gründen, und sagt, dass ihm die bejahende Meinung hinsächlich wahrscheinlich, ja sogar wahrscheinlicher scheine, falls „*potatio vini praebeatur ad expellendos vel corrigendos pravos humores: tunc enim privatio rationis per accidens et indirecte evenit et ideo licite permitti potest; sicut licitum est matri sumere pharmacum directe tendens ad servandam suam vitam, quamvis indirecte eveniat expulsio foetus.*“

Wegen des unmittelbaren Anschlusses dieser Begründung an die Begründung der negativen Ansicht, gewinnt es den Anschein, als habe der Heilige mit jener zugleich eine Widerlegung dieser beabsichtigt. Sei dem wie immer, tatsächlich ist dieselbe hiezu nicht geeignet. Denn wie lautet die Begründung der negativen Ansicht? Indem wir diese wiedergeben, wollen wir unter Einem dem audiatur et altera pars Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie lautet: *quia voluntaria privatio rationis per ebrietatem est intrinsece mala.* Ist nämlich diese nach der Anschauung der Anhänger der negativen

Ausicht intrinsece mala und zwar absolute (vergl. Gury I. n. 26), wie aus dem beigefügten Vergleich mit der fornicatio erhellt, dann darf dieselbe nicht nur nicht intendiert, sondern auch nicht einmal zugelassen werden. Verhält es sich aber wirklich so? d. h. ist die voluntaria privatio rationis per ebrietatem (nämlich auch die indirekte voluntaria) intrinsece mala und zwar absolute? Wir wissen darauf nichts besseres zu antworten, als was Babenstuber (ethic. supernatur. tr. 6. disp. 1. a. 4 n. 13) auf folgenden Einwand erwidert: Nunquam est licitum facere mala, ut eveniant bona. Atqui voluntarie et ex proposito inebriare seipsum est malum idque intrinsece, sicut<sup>1)</sup> mentiri, blasphemare, fornicari; quae in nullo casu possunt fieri licita; ergo etc. Er schreibt: Respondeo, maj. esse veram, quamdui mala manent mala. Atqui in casu nostro (Babenstuber hat aber denselben Fall vor Augen) ebrietas voluntarie, sive admissa (wenn der Kranke das ihm dargereichte herauschende Getränk nimmt) sive procurata (wenn er solches selbst — proprio motu — nimmt<sup>2)</sup>) propter circumstantiam durissimae necessitatis non amplius manet moraliter mala, sed exuit omnem suam malitiam; sicut eam exuit . . . abscissio manus (nämlich um den Arm oder gar das Leben zu retten) vel occisio etiam innocentis (z. B. eines Wahnsinnigen), a cuius violentia quis vitam suam aliter eripere non potest. Quare ebrietas non est ita intrinsece mala, ut sit absolute et pro omni casu prohibita; sicut prohibita sunt mendacium, blasphemia, fornicatio etc., sed est prohibita sub conditione tantum, nisi urgeat gravis necessitas ad ejusmodi potationem, per quam usus rationis auferatur. Wenn Müller (theol. mor. ed. 2. 1. 1 § 23 p. 107) die ebrietas zu den absolute mala zählt und (I. 2 § 169 p. 189) es doch für erlaubt erklärt, „ad morbum depellendum sumere potum, quamvis ebrietas ex eo secutura praevideatur“, so kann er, ohne sich zu widersprechen, an erster Stelle nur die ebrietas, beziehungsweise privatio usus rationis directe seu per se intenta im Auge haben; in diesem Sinne aber müsste man alle mala (d. h. jede einem particulären auch nur hypothetischen Gesetze zuwiderlaufende Handlung und Folge derselben) als absolute mala erklären.

Laymann schreibt I. 3. sect. 4. n. 4.: . . . ebrietas . . . est excessus in potu inebriante, causâ voluptatis, donec usus rationis auferatur. Est peccatum mortale secundum Apost. ad Galat. 5. v. 21. und bemerkt dann n. 5 treffend: Dixi autem voluptatis causâ. Nam si ob alium finem bonum ac honestum, v. g. sanitatis recuperationem, haustus vini usque ad ebrietatem, prudentis Medici judicio, necessarius sit, tunc non absurdum judicat recta ratio, breve tempus usu rationis destitui, ut recuperatâ sanitate munera

<sup>1)</sup> Sperrdruck von uns. — <sup>2)</sup> Nach dem ganzen Context kann procurata nur den in den Klammern beigefügten Sinn haben.

rationis melius praestentur, quemadmodum etiam dormientibus contingit: quare culpâ vacat talis voluntaria ebrietas. Es schlägt also in diesem Falle die privatio usus rationis ad breve tempus nicht bloß zum Besten des leiblichen Lebens, sondern sogar zum Besten der Vernunft aus. In diesem Sinne nennt der hl. Thomas (2. 2. q. 150 a. 2. ad 3) den außer diesem Falle unmäßigen Genuss geradezu potus moderatus.

Es war somit das Verhalten, welches „Schreiber dieser Zeilen“ eingeschlagen hat, nach der Meinung, welche der hl. Alfons satis probabilis, ja sogar probabilior nennt, moralisch zulässig. Uebrigens verweisen wir auf unseren Artikel: Unmäßigkeit als „Haupt- oder Todsünde“ gegen Ende.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

#### X. (Messenreduction oder Stipendiumsreduction?)

Petrus, ein wohlhabender Priester, bestimmt in seinem Testamente zur Aufbesserung eines schlecht dotierten Beneficiums die Summe von 2000 fl. mit der Bedingung, dass der Beneficiat jährlich fünfzig Messen lesen und für jede Messe zwei Gulden als Stipendium erhalten soll. Das angewiesene Capital ist zu fünf Percent angelegt; auf eine eventuelle Herabsetzung des Zinsfußes hat Petrus offenbar nicht reflectiert. Jedoch nach einiger Zeit ist es nicht mehr möglich, das Capital zu fünf Percent anzulegen; es werden nur mehr vier Percent gezahlt. Nun steht der Beneficiat Paulus vor einem Dilemma: entweder muss er die fünfzig Jahresmessen auf vierzig reduzieren oder sich mit einem geringeren Stipendium begnügen. Er würde natürlich lieber das erstere wählen, damit ihm das testamentarisch bestimmte Stipendium ungeschmälert bleibe. Allein es frägt sich: kann er dies erlaubterweise thun?

Wir antworten: Paulus ist nicht verpflichtet, sich das vom Erblasser festgesetzte Stipendium schmälern zu lassen und infolge dessen ist es ihm erlaubt, die Anzahl der Messen entsprechend zu reduzieren. Dass diese Entscheidung richtig ist, lässt sich beweisen: 1. aus der Stilisierung des betreffenden Testamentspunktes, 2. aus der erklärten Absicht des Erblassers, 3. aus den Aussprüchen gewichtiger Auctoritäten. 1. Dass Petrus nicht auf die Anzahl der Messen, sondern auf die Höhe des Stipendiums von zwei Gulden für je eine Messe das Hauptgewicht gelegt hat, ergibt sich schon aus dem Wortlauten der respectiven testamentarischen Bestimmung. Denn wenn er den entschiedenen Willen gehabt hätte, dass in jedem Falle und ohne Rücksicht auf das Zinsergebnis alljährlich fünfzig Messen gelesen werden sollten, so wäre es überflüssig, ja sinnlos gewesen, die Höhe des Stipendiums zu bestimmen. Man kann daher mit Recht annehmen, dass Petrus durch Fixierung des Stipendiumsbetrages die frühere Angabe der Messenzahl beschränken wollte. 2. Da es die klar ausgedrückte Absicht des